

Reglement

über die Wintersportlager der Schule Wetzikon

vom 4. September 2018

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. Juli 2018

Stand:
4. September 2018

SR.-Nr.:
206.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Organisation	3
Art. 4 Grundsätze	3
Art. 5 Teilnehmer	3
Art. 6 Organisation.....	3
Art. 7 Lagerleitung / Begleitpersonen.....	4
Art. 8 Teilnahme von Kindern der Lagerleitung und -begleitungen	4
Art. 9 Kontaktstellen für Notsituationen	4
III. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 10 Rahmenkredit.....	4
Art. 11 Entschädigung von Leitungs- und Begleitpersonen.....	4
Art. 12 Elternbeiträge	4
Art. 13 Administration	5
IV. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 14 Inkraftsetzung	5
Art. 15 Publikation	5

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und das Reglement über freiwilligen Schulsport an der Volksschule erlässt die Schulpflege ein Reglement für Wintersportlager der Schule Wetzikon.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Dieses Reglement ist für alle Wintersportlager der Mittel- und Sekundarstufe anwendbar.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Das vorliegende Reglement legt die Grundlagen für Wintersportlager der Schule Wetzikon fest.</p>

II. Organisation

Grundsätze	<p>Art. 4</p> <p>Jedes Jahr während den Sportferien werden für die Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Sekundarstufe Wintersportlager organisiert. Die Wintersportlager finden in der Schweiz statt und dauern zwischen fünf und sieben Tagen.</p> <p>Die Wintersportlager werden in der Mittelstufe schulhausübergreifend angeboten.</p> <p>Auf der Sekundarstufe findet pro Schuleinheit ein Wintersportlager statt. Diese stehen aber allen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe offen.</p>
Teilnehmer	<p>Art. 5</p> <p>Die Lager werden ab einer Mindestteilnehmerzahl von 25 Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Maximalteilnehmerzahl ergibt sich aus der Grösse des Lagerhauses.</p> <p>Bei einer Überbuchung werden in der Mittelstufe die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen gegenüber denjenigen der 4. Klasse bevorzugt. Ansonsten gilt die Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen, die Geschlechterverteilung (Zimmer), der Gruppenaufteilung nach Ski und Snowboard.</p>
Organisation	<p>Art. 6</p> <p>Sekundarstufe:</p> <p>Die Organisation, Koordination und Kontrolle der Wintersportlager obliegt den jeweiligen Schulleitungen der Sekundar-Schuleinheiten.</p> <p>Mittelstufe:</p> <p>Die Organisation, Koordination und Kontrolle der schulhausübergreifenden Wintersportlager obliegt der Leitung Schulischer Dienste.</p>

Lagerleitung /
Begleitpersonen

Art. 7

Für jedes Lager wird eine Hauptleitung festgelegt. Als Begleitperson können Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildungen eingesetzt werden. Mindestens eine Person muss vom anderen Geschlecht als die Hauptleitung sein.

Maximale Gruppengrösse pro Begleitpersonen bei Outdoor-Aktivitäten:

Sekundarstufe: 8 Schülerinnen und Schüler

Mittelstufe: 7 Schülerinnen und Schüler

Teilnahme von Kindern der
Lagerleitung und
-begleitungen

Art. 8

Nehmen Kinder der Lagerleitung oder -begleitungen teil, werden für deren Teilnahme nur die effektiven Kosten allfälliger Abonnemente (ÖV, Skilift usw.) erhoben.

Kontaktstellen für Notsitua-
tionen

Art. 9

Die Erziehungsverantwortlichen müssen den Aufenthaltsort der Kinder mit Adresse und Telefonnummer kennen. Die Telefonnummer (Mobile) der Lagerleitung muss ebenfalls bekannt sein.

Die Lagerleitung hat jederzeit die Kontaktangaben der erreichbaren Erziehungsverantwortlichen oder von einer anderen erreichbaren Kontaktperson zur Hand.

III. Schlussbestimmungen

Rahmenkredit

Art. 10

Der Nettoaufwand für ein Wintersportlager beträgt pro Schülerin und Schüler pro Lagertag 50 Franken.

Entschädigung von Leitungs-
und Begleitpersonen

Art. 11

Lagerleitung und Küchenleitung:

Ganzes Taggeld als Pauschale
Zusätzlich ein halbes Taggeld pro anwe-
senden Tag

Begleitperson:

Halbes Taggeld als Pauschale
Zusätzlich ein halbes Taggeld pro anwe-
senden Tag

Benützung vom privaten Fahrzeug:

Kilometerentschädigung gemäss Ansatz
der Stadt Wetzikon

Elternbeiträge

Art. 12

Für die Teilnahme am Wintersportlager werden Elternbeiträge gemäss Gebüh-
rentarif des Stadtrates erhoben.

Kann ein Lager von einem Kind aus zwingenden Gründen nicht angetreten

werden, wird der bereits einbezahlte Elternbeitrag zurückerstattet. Muss ein Kind im Verlauf des Lagers aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls nach Hause oder ins Spital, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung des Elternbeitrags.

Administration

Art. 13

Sämtliche administrative Arbeiten im Zusammenhang mit den Wintersportlagern werden durch die Schulverwaltung getätigt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 14

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 4. September 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Publikation

Art. 15

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 11. September 2018 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)